



Herrn
Landesminister **Thomas Webel**
Vorsitzender der Bauministerkonferenz
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des
Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

11. Februar 2016

Novelle der Musterbauordnung – hier: Privatisierung der Bausicherheit? Dringender Korrekturbedarf durch Bauministerkonferenz!

Sehr geehrter Herr Minister,
sehr geehrter Herr Webel,

zahlreiche Bauprodukte, die das europäische CE-Kennzeichen tragen, weisen derzeit nicht die erforderlichen Produkteigenschaften aus, um damit sicher und umweltverträglich zu bauen. Ein Beispiel ist das fehlende Glimmverhalten von Wärmedämmprodukten. Die bisherigen gesetzlichen Regelungen stellten in Deutschland sicher, dass ergänzende Produkthanforderungen erfüllt und rechtsverbindlich nachgewiesen wurden. Nach Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) C-100/13 sollen sich diese Regeln jetzt ändern.

Am 28. und 29. Januar 2016 haben die Fachkommissionen Bauaufsicht und Bautechnik der ARGEBAU die Beratungen zur Novellierung der Musterbauordnung auf der Fachebene abgeschlossen. Nun stehen die Entscheidungen im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Wohnungswesen (ASBW) und in der Bauministerkonferenz (BMK) an.

Gegenstand der Beratung auf Fachebene war, wie

- mit dem EuGH-Urteil in der Rechtssache C-100/13 umgegangen werden soll,
- sich die daraus abgeleitete Aufhebung ergänzender Produkthanforderungen auswirkt und
- sich durch die Aufhebung im bauordnungsrechtlichen System ergebende Lücken in einem neuen Rechtsrahmen zukünftig geschlossen werden können.

Instrument zur Beantwortung dieser Fragen soll eine neue Musterbauordnung sein, die – so der Beschluss der Fachkommissionen – auf „freiwillige Nachweise“ anstelle verbindlicher Regelungen für ergänzende Produkthanforderungen setzt.

Die Bauwirtschaft sieht hierin nicht den richtigen Weg, insbesondere weil die neue Musterbauordnung nicht klar benennt, welche „freiwilligen Nachweise“ künftig unter welchen Voraussetzungen für die bauaufsichtliche Abnahme eines Bauwerks anerkannt werden. Der von den Fachkommissionen unterbreitete Vorschlag stellt keine praktikable Lösung dar, da bewährte und im öffentlichen Interesse liegende hoheitliche Sicherheitsnachweise ohne adäquat funktionierenden Ersatz aufgelöst werden.

Unsere Kritik begründen wir insbesondere damit, dass ein von den Fachkommissionen angestrebter bauordnungsrechtlicher Katalog von Bauwerksanforderungen nur dann systematisch geschlossen werden kann, wenn auch bauordnungsrechtlich festgelegt ist, wie zukünftig der Nachweis verbindlich gelingen soll, dass Produkte diese Bauwerksanforderungen erfüllen. Der von den Fachkommissionen vorgeschlagene Weg über „freiwillige Nachweise“ führt derzeit nicht zu abschließenden Antworten. Letztlich wird der theoretische Ansatz, bisherige staatliche Kontrollaufgaben im Baustoffbereich zu „privatisieren“ und damit Kosten zu sparen, dazu führen, dass die **Bauaufsichtsbehörden ihre hoheitlichen Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können**. Im Gegenteil:

- Die Bauwerkssicherheit wird erheblich reduziert.
- Es werden unkalkulierbare Haftungsrisiken verursacht.
- Dies wird in der Konsequenz deutlich steigende Baukosten zur Folge haben.

Daher appellieren wir eindringlich an Sie, sehr geehrter Herr Minister, unsere Sorgen ernst zu nehmen und angemessen zu berücksichtigen.

Wir versuchen, mit der anliegenden gutachterlichen Stellungnahme von Prof. Robin van der Hout, LL.M und Dr. Christian Wagner alternative Lösungsvorschläge zu befördern und hoffen, dass die dort gemachten wesentlichen Aussagen im weiteren Prozess hilfreich sein können.

Daher bitten wir Sie nochmals dringend, sich auf politischer Ebene gegenüber Bund, Ländern und EU-Kommission für ein verlässliches, an Praktikabilität ausgerichtetes, europarechtskonformes Vorgehen einzusetzen und in Ihrer Eigenschaft als Vorsitzender der Bauministerkonferenz die weitere Beschlussfassung zu dieser Musterbauordnung auszusetzen, bis ein verlässlicher und in sich geschlossener Rechtsrahmen formuliert wurde.

Gerne stehen wir Ihnen für ein persönliches Gespräch und weitere Erläuterungen zeitnah zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidenten, Vizepräsidenten und Vorsitzenden der unterzeichnenden Verbände

(Unterschriften umseitig)

Dipl.-Ing. Barbara Ettinger-Brinckmann
Präsidentin der Bundesarchitektenkammer e.V.

Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer
Präsident der Bundesingenieurkammer e.V.

Dipl.-Ing. Klaus Pöllath
Vizepräsident Technik
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.
und
Vorsitzender
Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein E.V.

Dr.-Ing. Volker Cornelius
Präsident
Verband Beratender Ingenieure e.V.

Diplom-Ingenieur Franz Xaver Peteranderl
Vizepräsident Technik
Zentralverband Deutsches Baugewerbe e.V.

Bundesarchitektenkammer
Bundesgemeinschaft der Architek-
tenkammern, Körperschaften des
Öffentlichen Rechts e.V.
Askanischer Platz 4
10963 Berlin
Telefon 030 263944-0
Telefax 030 263944-90
E-Mail: info@bak.de

Bundesingenieurkammer e.V.
Joachimsthaler Str. 12
10719 Berlin
Telefon 030 2589882-0
Telefax 030 2589882-40
E-Mail: info@bingk.de

Hauptverband der
Deutschen Bauindustrie e.V.
Kurfürstenstraße 129
10785 Berlin
Telefon 030 21286-0
Telefax 030 21286-240
E-Mail: info@bauindustrie.de

Deutscher Beton- und
Bautechnik-Verein E.V.
Kurfürstenstraße 129
10785 Berlin
Telefon 030 236096-0
Telefax 030 236096-23
E-Mail: info@betonverein.de

Verband Beratender Ingenieure e.V.
Budapester Straße 31
10787 Berlin
Telefon 030 26062-0
Telefax 030 26062-100
E-Mail: vbi@vbi.de

Zentralverband
Deutsches Baugewerbe e.V.
Kronenstraße 55 – 58
10117 Berlin
Telefon 030 20314-0
Telefax 030 20314-420
E-Mail: info@zdb.de

Anlage:

Gutachterliche Stellungnahme von Prof. Dr. **Robin van der Hout**, LL.M. und Dr. **Christian Wagner** zu Verfahren nach der EU-Bauprodukteverordnung sowie Konsequenzen aus dem EuGH-Urteil in der Sache C-100/13

Verteiler:

- Frau Mdgtn. **Anne Katrin Bohle**, Vorsitzende des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Wohnungswesen, Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein Westfalen, Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
- Herrn Erster Baudirektor **Werner Koch**, Vorsitzender des Verwaltungsrates des Deutschen Instituts für Bautechnik, Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
- Herrn MDir **Günther Hoffmann**, Leiter der Abteilung Bauwesen, Bauwirtschaft und Bundesbauten im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, 10117 Berlin
- Herrn ORR **Florian Schnoor**, Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz bei der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen, Hiroshimastraße 12-16, 10785 Berlin

Brüssel, 09.02.2016

Unser Zeichen: 295/2016horo

Gutachterliche Stellungnahme

zu

Verfahren nach der EU-Bauproduktenverordnung

sowie

Konsequenzen aus dem EuGH-Urteil

in der Sache C-100/13

für

Bundesarchitektenkammer, Bundesgemeinschaft der Architektenkammern, Körperschaften des Öffentlichen Rechts e.V.

Bundesingenieurkammer e.V.

Bundesvereinigung der Prüflingenieur für Bautechnik e. V.

Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein E.V.

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.

Verein Deutscher Ingenieure e.V.

Verband Beratender Ingenieure VBI e.V.

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.

erstellt durch

Rechtsanwälte

Prof. Dr. Robin van der Hout, LL.M.

und

Dr. Christian Wagner

Prof. Dr. Robin van der Hout, LL.M.
Dr. Christian Wagner

E-Mail: robin.vanderhout@kapellmann.de
christian.wagner@kapellmann.de

Durchwahl: +32 (0)2 234 11 60

Telefax: +32 (0)2 234 11 69

Sekretariat: Teresa Akil

Die Bundesarchitektenkammer, die Bundesingenieurkammer, die Bundesvereinigung der Prüfingenieure für Bautechnik, der Deutsche Beton- und Bautechnik-Verein, der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, der Verein Deutscher Ingenieure, der Verband Beratender Ingenieure sowie der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes haben uns gebeten, im Hinblick auf den zurzeit diskutierten Entwurf der Musterbauordnung (E-MBO) zu prüfen, welche Verpflichtungen sich für die Bundesrepublik Deutschland aus Art. 18 und Art. 58 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 („BauPVO“)¹ ergeben (dazu unter III). Ferner ist zu prüfen, inwieweit die Bundesrepublik Deutschland aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der Sache C-100/13 verpflichtet ist, die zurzeit intendierte Novellierung des Bauordnungsrechts durchzuführen (dazu unter IV.).

I. Executive Summary

1. Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, bei Mängeln der harmonisierten Normen Verfahren gemäß Art. 18 BauPVO einzuleiten, um eine einheitliche Anpassung der Normen zu ermöglichen (dazu unter III.1.).
2. Wenn eine harmonisierte Norm lückenhaft ist und sich daher Gefahren bei der Verwendung der erfassten Produkte ergeben, kann die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sein, Schutzmaßnahmen gemäß Art. 58 BauPVO zu ergreifen (dazu unter III.3.). Dies muss in der Regel durch die parallele Einleitung eines Verfahrens gemäß Art. 18 BauPVO ergänzt werden (dazu unter III.2.)
3. Das Urteil des EuGH in der Sache C-100/13 betrifft nur eine begrenzte Anzahl von Produktgruppen. Durch die Streichung der diesbezüglichen Zusatzanforderungen ist die festgestellte Vertragsverletzung beseitigt worden (dazu unter IV.1.).
4. Aus dem Urteil des EuGH in der Sache C-100/13 ergibt sich nicht die Pflicht, die MBO sowie die LBOen wie zurzeit geplant zu novellieren. Vielmehr lassen sich die Erwägungen des EuGH in dieser Sache auch auf Anforderungen an Bauwerke übertragen, sofern die bauwerksbezogenen Anforderungen sich auf Produkte auswirken, die von harmonisierten europäischen Bauprodukten erfasst sind (dazu unter IV.2.).

¹ Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates.

II. Hintergrund

5. Im EU-Binnenmarkt dürfen aufgrund der Warenverkehrsfreiheit (Art. 34 AEUV) Hersteller, Importeure oder Händler grundsätzlich nicht durch die Mitgliedstaaten davon abgehalten werden, die jeweiligen Produkte in dem betreffenden Mitgliedstaat in den Verkehr zu bringen oder zu vertreiben.² Anforderungen der Mitgliedstaaten an Bauprodukte behindern den freien Warenverkehr, da sie jeweils voneinander abweichen.³ Mittels der Richtlinie 89/106⁴ und der BauPVO sollen nationale Vorschriften harmonisiert und damit Hemmnisse für die Vermarktung von Bauprodukten innerhalb der EU beseitigt werden.⁵
6. Der EuGH hat im Urteil in der Sache C-100/13 festgestellt, dass nationale Bestimmungen zu Bauprodukten anhand der (sekundärrechtlichen) Harmonisierungsvorschriften zu beurteilen sind, soweit sie EU-rechtlich **abschließend harmonisiert** worden sind.⁶ Seit dem 1. Juli 2013 muss für alle Produkte, für die harmonisierte Normen gelten, die CE-Kennzeichnung als einzige Kennzeichnung, welche die Konformität des Bauprodukts mit der erklärten Leistung bescheinigt, akzeptiert werden.⁷ Die Mitgliedstaaten dürfen im Bereich der (abschließend) harmonisierten Normen grundsätzlich keine zusätzlichen Anforderungen stellen.⁸
7. Die Landesbauordnungen und die **Bauregellisten** setzen dies grundsätzlich um, gehen aber bisher teilweise über die harmonisierten Normen hinaus. Die Bundesländer verlangen teilweise für Bauprodukte, die von harmonisierten Normen erfasst werden, eine zusätzliche Kennzeichnung mit dem deutschen Ü-Zeichen auf Grundlage sogenannter Restnormen oder eine (deutsche) allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, die ebenfalls zum zusätzlichen Ü-Zeichen führt.
8. Die Bauministerkonferenz und die Fachkommission Bautechnik haben die **E-MBO** (Stand: 12. Oktober 2015) veröffentlicht und die Fachöffentlichkeit mit Schreiben vom 15. Oktober 2015 auf die Möglichkeit hingewiesen, bis zum 13. November 2015 dazu Stellung zu nehmen.

² EuGH, Urteil vom 18.10.2012, C-385/10, ECLI:EU:C:2012:634, Rn. 22 – Elenca.

³ Erwägungsgründe 2 BauPVO.

⁴ Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, ABl. 1989 L 40/12.

⁵ Erwägungsgründe 6 ff. BauPVO; EuGH, Urteil vom 16.10.2014, C-100/13, ECLI:EU:C:2014:2293, Rn. 62 – Kommission/Deutschland; Urteil vom 18.10.2012, C-385/10, ECLI:EU:C:2012:634, Rn. 15 – Elenca; Urteil vom 13.03.2008, C-227/06, ECLI:EU:C:2008:160, Rn. 31.

⁶ EuGH, Urteil vom 16.10.2014, C-100/13, ECLI:EU:C:2014:2293, Rn. 62 – Kommission/Deutschland.

⁷ Artikel 8 Abs. 3 und 6 Bau PVO i.V.m. Artikel 68 BauPVO.

⁸ Artikel 8 Abs. 3, 4 und 5 Bau PVO.

Grund der geplanten Novellierung der MBO ist laut deren Begründung der aus dem **Urteil des EuGH**⁹ in der Sache C-100/13 resultierende Änderungsbedarf. In dem Urteil vom 16. Oktober 2014 hatte der EuGH festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen die Richtlinie 89/106 verstoßen hat, indem sie durch die Bauregellisten hinsichtlich bestimmter harmonisierter Normen (EN 681-2:2000; EN 13162:2008; EN 13241-1) zusätzliche Anforderungen für den wirksamen Marktzugang und die Verwendung von Bauprodukten in Deutschland gestellt hat.

9. Nach § 87 Abs. 4 E-MBO soll die Verwendung des Ü-Zeichens auf Bauprodukten, welche die CE-Kennzeichnung tragen, mit dem In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes nicht mehr zulässig sein. Da produktunmittelbare Bauwerksanforderungen unzulässig seien, solle die Bauwerkssicherheit künftig sichergestellt werden, indem auf Grundlage von Art. 85a E-MBO bzw. den entsprechenden Bestimmungen in den LBOen die **Bauwerksanforderungen konkretisiert** werden.¹⁰

⁹ EuGH, Urteil vom 16.10.2014, C-100/13, ECLI:EU:C:2014:2293 – Kommission/Deutschland.

¹⁰ E-MBO, Begründung (Stand: 15.10.2015), S. 3.

III. Ausschöpfung der vorgesehenen Verfahren

1. **Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, unverzüglich die Artikel 18-Verfahren für sämtliche harmonisierten Bauproduktnormen in Konkretisierung der EU-BauPVO einzuleiten, für die Defizite gegenüber den nationalen Bauwerksanforderungen bekannt sind – und zwar unabhängig von Anzahl oder Charakter der Defizite.**

10. Die Bundesrepublik Deutschland hat bisher in nur geringem Umfang Verfahren zur Überprüfung einer harmonisierten Norm gemäß Art. 18 BauPVO (Artikel 18-Verfahren) eingeleitet, wenn aus deutscher Sicht Mängel in vorhandenen harmonisierten Bauproduktnormen bestehen. Deutschland hat bisher nur in sieben Fällen Verfahren eingeleitet, obwohl – gemessen an den Grundanforderungen an Bauwerke nach den deutschen Bauregellisten – alle harmonisierten Normen Defizite aufweisen.¹¹ Diese Handhabung widerspricht sowohl dem zwingenden Charakter dieses Verfahrens als auch seiner intendierten Bedeutung als dynamisches Instrument der Rechtsangleichung:

11. Ein Mitgliedstaat oder die Europäische Kommission („Kommission“) **muss** gemäß Art. 18 Abs. 1 BauPVO ein **Verfahren einleiten**, wenn er oder sie der Auffassung ist, dass eine harmonisierte Norm den Anforderungen des dazugehörigen Mandats nicht vollständig entspricht. Der EuGH hat klargestellt, dass die in der Richtlinie 89/106 vorgesehenen Verfahren **nicht fakultativ** sind, wenn ein Mitgliedstaat eine bestehende harmonisierte Norm für lückenhaft hält.¹² Nach dem EuGH sind die Verfahren (auf Grundlage der Richtlinie) zwingend, da andernfalls die Mitgliedstaaten die bereits harmonisierten Produktbereiche einseitig zur Disposition stellen könnten.¹³ Ein Ermessen für das Erheben der Einwände oder ein „Schwellenwert“ für die Erheblichkeit der Defizite sind nicht vorgesehen.

12. Diese Feststellungen zur Richtlinie 89/106 gelten auch für die Verfahren nach der BauPVO. Durch die Verfahren nach der BauPVO soll ebenfalls sichergestellt werden, dass die einheitlichen Bestimmungen im Binnenmarkt der EU nicht einseitig „aufgekündigt“ werden. Der Unionsgesetzgeber hat Verfahren innerhalb des harmonisierten Systems geschaffen, um die

¹¹ BMUB, E-Mail vom 30.07.2015 an den Vorbereitenden Ausschuss EG-Harmonisierung im Bauwesen, Information zur Einleitung von sieben Artikel 18-Verfahren; DBV, HDB, ZDB, 05.11.2015, Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf der Musterbauordnung, S. 2.

¹² EuGH, Urteil vom 16.10.2014, C-100/13, ECLI:EU:C:2014:2293, Rn. 58 – Kommission/Deutschland.

¹³ EuGH, Urteil vom 16.10.2014, C-100/13, ECLI:EU:C:2014:2293, Rn. 60 – Kommission/Deutschland.

harmonisierten Normen zu erstellen, zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.¹⁴ Mit anderen Worten: Sowohl nach der Richtlinie als auch nach der BauPVO soll (im vollständig harmonisierten Bereich) die **gemeinsame Anpassung der Normen** der (einseitigen) „Deharmonisierung“ vorgehen.

13. Die Bundesrepublik Deutschland muss daher für harmonisierte Normen, die Defizite haben, grundsätzlich innerhalb des Systems der BauPVO eine Anpassung anstreben. Die Einleitung eines Verfahrens gemäß Art. 18 BauPVO ist dazu **zwingend erforderlich**.
2. **Die Einleitung von Artikel 18-Verfahren durch die Bundesrepublik Deutschland ist geeignet, um gegenüber der EU zum Ausdruck zu bringen, dass Defizite bestehen, für deren Beseitigung vorübergehend nationale Maßnahmen getroffen werden müssen, damit die Gefahrenabwehr als Fürsorgepflicht des Staates gewährleistet ist.**
14. Der (gemeinsame) Anpassungsmechanismus gemäß Art. 18 BauPVO wird ergänzt durch das sogenannte Schutzklauselverfahren gemäß Art. 58 BauPVO (dazu näher unter 3.). Ein Mitgliedstaat kann im **Schutzklauselverfahren** (einseitig) zusätzliche Maßnahmen ergreifen, wenn er feststellt, *„dass ein Bauprodukt eine Gefahr für die Einhaltung der Grundanforderungen an Bauwerke, für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder für andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Aspekte darstellt, obwohl es mit dieser Verordnung übereinstimmt“*.¹⁵ Dabei ergänzen sich die Verfahren wie folgt:
15. Die Möglichkeit, Schutzmaßnahmen zu treffen, entbindet den Mitgliedstaat nicht von der Pflicht, gemäß Art. 18 BauPVO Einwände zu erheben, wenn eine harmonisierte Norm den Anforderungen des dazugehörigen Mandats nicht vollständig entspricht. Das Artikel 18-Verfahren hat vielmehr eine andere Funktion. Im Wege der Artikel 18-Verfahren soll – wie oben (unter 1.) erläutert – eine Überprüfung der harmonisierten Normen auf EU-Ebene ermöglicht werden. Der Mitgliedstaat weist mit einer Einleitung eines Verfahrens gem. Art. 18 BauPVO jedoch auch darauf hin, dass die Norm in der aktuellen Version Lücken aufweist und daher nicht dazu geeignet ist, den intendierten Zweck zu erfüllen. Durch diesen (verfahrenskonformen) Hinweis auf Defizite wird auch die **Rechtfertigung von Schutzmaßnahmen** erleichtert. Für den Erlass von Schutzmaßnahmen gemäß Art. 58 BauPVO ist die Einleitung eines Artikel 18-Verfahrens zwar keine zwingende Voraussetzung. Es wäre aber in der Regel

¹⁴ Art. 17, 18 BauPVO.

¹⁵ Art. 58 Abs. 1 BauPVO.

widersprüchlich, Schutzmaßnahmen auf Lücken in den harmonisierten Normen zu stützen, ohne eine Vervollständigung im einschlägigen Verfahren anzustreben.

16. Die sich gegenseitig ergänzende Funktion der Verfahren zeigt sich zudem daran, dass die Einleitung eines Artikel 18-Verfahrens die harmonisierte Norm nicht aufhebt.¹⁶ Da diese Verfahren aber in der Regel mehrere Jahre dauern¹⁷, sind sie (allein) nicht dazu geeignet, zeitnah mögliche Fehler zu beheben. Gründe der Rechtssicherheit sprechen dafür, dass eine „Deharmonisierung“ durch Streichung von harmonisierten Normen gemäß Art. 18 Abs. 2 BauPVO erst nach Abschluss des Verfahrens stattfindet. Der EuGH hat (bezogen auf die insofern vergleichbare Richtlinie 89/106) darauf hingewiesen, dass ein Mitgliedstaat, selbst wenn eine Norm lückenhaft ist, *„keine anderen als die in der Richtlinie 89/106 vorgesehenen einseitigen nationalen Maßnahmen treffen [darf], die den freien Verkehr von dieser harmonisierten Norm entsprechenden und daher mit der CE-Kennzeichnung versehenen Bauprodukten beschränken.“*¹⁸ **Während eines anhängigen Artikel 18-Verfahrens können Schutzlücken nur im Rahmen des Art. 58 BauPVO geschlossen werden.**
17. Die Bundesrepublik Deutschland muss daher die Artikel 18-Verfahren nicht nur einleiten, um EU-rechtskonform zur Weiterentwicklung der harmonisierten Normen beizutragen. Sie schafft damit auch die Grundlage, um effektiv Schutzmaßnahmen ergreifen zu können.
3. **Um weiterhin eine wirksame Gefahrenabwehr zu gewährleisten, kann die Bundesrepublik Deutschland das Inverkehrbringen bestimmter Produkte nach Art. 58 BauPVO Auflagen und Beschränkungen unterwerfen, indem sie ankündigt, Produkte vom Markt zu nehmen, wenn zugehörige Leistungserklärungen technische Lücken aufweisen.**
18. Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, auch bei Produkten, die von harmonisierten Normen erfasst sind, Maßnahmen zu ergreifen, wenn von ihnen Gefahren ausgehen. Die BauPVO sieht Verfahren vor, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, das Inverkehrbringen von gefährlichen Produkten zu untersagen. Dies gilt zum einen für Produkte, die nicht mit einer harmonisierten Norm konform sind.¹⁹ Daneben können Mitgliedstaaten gemäß Art. 58

¹⁶ Schneider/Thielicke, NVwZ 2015, S. 34, 36.

¹⁷ Vgl. dazu: Schneider/Thielicke, NVwZ 2015, S. 34, 35 f.

¹⁸ EuGH, Urteil vom 16.10.2014, C-100/13, ECLI:EU:C:2014:2293, Rn. 58, 60 – Kommission/Deutschland.

¹⁹ Art. 56 BauPVO in Verbindung mit Art. 20 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. 2008

BauPVO auch Hersteller, Importeure oder Händler von „**konformen**“ **Produkten** und Produktgruppen, die eine Gefahr für die Einhaltung der Grundanforderungen an Bauwerke, für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Aspekte darstellen, Auflagen oder Beschränkungen unterwerfen.

19. Solche sogenannten Schutzklauselverfahren sind im Primärrecht (Art. 114 Abs. 10 AEUV) vorgesehen und in die BauPVO – wie in die meisten sektorspezifischen Harmonisierungsvorschriften – integriert. Die **Mitgliedstaaten** sind danach für die effektive Marktüberwachung **zuständig**:

„Der Verantwortung der Mitgliedstaaten für Sicherheit, Gesundheit und andere durch die Grundanforderungen an Bauwerke abgedeckte Belange in ihrem Hoheitsgebiet sollte in einer Schutzklausel Rechnung getragen werden, die geeignete Schutzmaßnahmen vorsieht.“²⁰

20. Daher müssen die Mitgliedstaaten sowohl die erforderlichen organisatorischen Strukturen schaffen als auch **wirksame Maßnahmen ergreifen**.²¹ Sie dürfen aus nicht wirtschaftlichen Gründen (gemäß Art. 36 AEUV) vorläufige Maßnahmen treffen.²² Der EuGH hat – bezogen auf die Richtlinie 89/106 – darauf hingewiesen, dass es für einen Mitgliedstaat „*nicht fakultativ*“ (damit also für den Mitgliedstaat verpflichtend) ist, erforderlichenfalls Schutzmaßnahmen zu ergreifen, wenn der Mitgliedstaat eine bestehende Norm für lückenhaft hält.²³
21. Durch die Anforderungen an Schutzmaßnahmen und die Verfahren ist sichergestellt, dass nur **gerechtfertigte Beschränkungen** des Warenverkehrs vorgenommen und aufrechterhalten werden. Die Maßnahmen sind zum einen an rechtliche Voraussetzungen (z.B. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Begründungspflicht²⁴) gebunden. Zum anderen unterliegen sie einem Kontrollverfahren der Kommission.²⁵ Bei Schutzmaßnahmen für Bauprodukte sind eine Unterrichtung der Kommission und der anderen Mitgliedstaaten, eine Kon-

L 218/30. Nach der BauPVO (Art. 56 Abs. 1 und Erwägungsgrund 46) bietet die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 die Grundlage für eine funktionierende Marktüberwachung.

²⁰ Erwägungsgrund 47 BauPVO.

²¹ Vgl. Art. 16 ff. Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

²² Art. 114 Abs. 10 AEUV.

²³ EuGH, Urteil vom 16.10.2014, C-100/13, ECLI:EU:C:2014:2293, Rn. 57 f. – Kommission/Deutschland.

²⁴ Art. 21 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

²⁵ Vgl. Kommission, „Blue Guide“ – Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2014, Ziff. 7.4.1.

sultation der anderen Mitgliedstaaten und eine Evaluierung der nationalen Maßnahme durch die Kommission vorgesehen.²⁶ Die Kommission kann insbesondere auch beschließen, dass die Maßnahme nicht gerechtfertigt ist.²⁷ Einen solchen Beschluss müsste sie nach allgemeinen Grundsätzen (Art. 296 Abs. 2 AEUV) begründen, wobei sie ihre Überlegungen so klar und eindeutig zum Ausdruck bringen müsste, dass die Betroffenen dem Beschluss die Gründe für die erlassene Maßnahme entnehmen können.²⁸ Durch die Einbindung der Kommission und der anderen Mitgliedstaaten wird sichergestellt, dass die Schutzmaßnahmen des Mitgliedstaates nur vorübergehend zu einseitigen Beschränkungen führen. Unabhängig von dem Ergebnis der Bewertung der nationalen Maßnahme durch die Kommission (als gerechtfertigt oder nicht), wird mittels eines Beschlusses der Kommission gemäß Art. 58 Abs. 4 BauPVO die Situation in den Mitgliedstaaten wieder angeglichen.

22. Die Nutzung der Schutzklausel durch die Mitgliedstaaten ist daher – als Korrektiv bei der Harmonisierung durch Normung – ein zulässiges und notwendiges Instrument, um **Schutzlücken** zu **schließen**. Es ist insbesondere auch dann wichtig, wenn die Ursache des Problems auf der normativen Ebene zu finden ist, wenn also eine Norm lückenhaft ist, weil sie materiell keinen ausreichenden Schutz oder unzureichende Garantien, dass die einschlägigen Produkte auch tatsächlich dem geforderten Niveau entsprechen, gewährleistet.²⁹
23. Da Schutzmaßnahmen gemäß Art. 58 BauPVO auch getroffen werden können, wenn das betroffene Produkt mit der BauPVO übereinstimmt, ist es denkbar, Schutzmaßnahmen bezogen auf Produkte zu erlassen, die von harmonisierten Normen erfasst sind. Erforderlich ist lediglich, dass eine **Gefahr** für die Einhaltung der Grundanforderungen an Bauwerke, für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Aspekte festgestellt wird. Das gilt insbesondere dann, wenn die **harmonisierte Norm lückenhaft** ist, d.h. nicht geeignet ist, alle relevanten Gefahren hinreichend auszuschließen. Die Unterschreitung des Schutzniveaus der deutschen bauordnungsrechtlichen Bestimmungen – und namentlich der Anforderungen der Bauregellisten – kommt dabei insofern zum Tragen, als sie der Gefahrenabwehr dienen.³⁰ Soweit ein Verstoß gegen die Bauregellisten ei-

²⁶ Art. 58 Abs. 3, 4 BauPVO.

²⁷ Art. 58 Abs. 4 Satz 2 BauPVO.

²⁸ EuGH, Urteil vom 02.04.1998, C-367/95 P, ECLI:EU:C:1998:154, Rn. 63 – Kommission/Sytraval und Brink's France, EuG, Urteil vom 08.07.2009, T-33/06, ECLI:EU:T:2009:250, Rn. 137 – Zenab/Kommission.

²⁹ Classen, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, 7. Auflage 2015, Art. 114 AEUV, Rn. 191, 196.

³⁰ Vgl. zu dem Zweck der Gefahrenabwehr durch technische Baubestimmungen nur: Art. 3 Abs. 1 und 2 BayBO, § 3 Abs. 1, 2 und 3 LBO BW, Budiner/Blomeyer, NZBau 2012, S. 278, 280..

ne Gefahr begründet, die nicht durch die Sicherheitsanforderung in der entsprechenden harmonisierten Norm ausgeschlossen wird, kann dies Anlass für Schutzmaßnahmen sein.

24. Durch dieses Instrument können die Mitgliedstaaten der Tatsache Rechnung tragen, dass die Artikel 18-Verfahren regelmäßig nicht zeitnah Schutz gewähren.³¹ Damit wird sekundärrechtlich umgesetzt, dass im Bereich der Warenverkehrsfreiheit gemäß Art. 36 AEUV Verbote und Beschränkungen möglich sind, die aus Gründen des allgemeinen öffentlichen Interesses³² gerechtfertigt sind. Art. 58 BauPVO ist daher eine notwendige Ergänzung, damit die Mitgliedstaaten ihrer (bauaufsichtlichen) Verantwortung und Zuständigkeit nachkommen können.

³¹ Siehe dazu oben (unter 2.).

³² Konkret: Gründe der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums

IV. Umsetzung des Urteils des EuGH in der Rechtssache C-100/13

1. Die Entfernung der Zusatzanforderungen für die urteilsgegenständlichen Produktgruppen aus der Bauregelliste B Teil 1, ist ausreichend, um den im EuGH-Urteil gerügten Verstoß gegen EU-Recht abzustellen.

25. Wenn der EuGH – wie im Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland (Sache C-100/13) – einen Verstoß gegen EU-Recht feststellt, muss der betroffene Staat gemäß Artikel 260 AEUV diejenigen Maßnahmen ergreifen, die sich aus dem Urteil ergeben. Welche Maßnahmen sich aus dem Urteil ergeben, folgt daraus, welche Vertragsverletzung der EuGH festgestellt hat.³³ Maßgeblich können nur diejenigen Tatsachen- und Rechtsfragen sein, die tatsächlich oder notwendigerweise Gegenstand der betreffenden gerichtlichen Entscheidung waren.³⁴ Der **Gegenstand eines Urteils** ergibt sich aus dem Tenor dieses Urteils im Licht der ihm zugrunde liegenden Feststellungen und Gründe.³⁵ Da der EuGH bei der Feststellung eines Verstoßes gegen EU-Recht über eine ausschließliche Zuständigkeit verfügt, darf die Kommission nicht eingreifen, indem sie weitergehende Konsequenzen an das Urteil knüpft.³⁶ Die Bundesrepublik Deutschland muss das Urteil in der Sache C-100/13 daher nur insoweit umsetzen, wie der EuGH einen Verstoß im Tenor des Urteils festgestellt hat.
26. Der Tenor des Urteils bezieht sich ausdrücklich auf drei bestimmte Produktgruppen und bestimmte Artikel der Richtlinie. Der EuGH setzt sich mit dem weit gefassten Wortlaut des Klageantrags der Kommission³⁷ auseinander und legt ihn eingrenzend aus: Die Klage der Kommission sei hinreichend bestimmt, da sich die Rügen konkret auf „*einen Widerspruch zwischen Bauregeln der Bauordnungen der Länder für bestimmte von der Bauregelliste B erfasste Produkte und Art. 4 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 89/106*“ bezögen.³⁸ Das

³³ EuGH, Urteil vom 22.10.2013, ECLI:EU:C:2013:676, Rn. 35 f. – Kommission/Deutschland.

³⁴ EuGH, Urteil vom 29.06.2010, C-526/08, ECLI:EU:C:2010:379, Rn. 27 – Kommission/Luxemburg; Urteil vom 12.06.2008, C-462/08, ECLI:EU:C:2008:337, Rn. 23 – Kommission/Portugal.

³⁵ EuGH, Urteil vom 22.10.2013, ECLI:EU:C:2013:676, Rn. 37, 40 – Kommission/Deutschland; Urteil vom 29.06.2010, C-526/08, ECLI:EU:C:2010:379, Rn. 29 – Kommission/Luxemburg.

³⁶ EuGH, Urteil vom 15.01.2014, C-292/11 P, ECLI:EU:C:2014:3, Rn. 50 – Kommission/Portugal.

³⁷ Der Antrag der Kommission in der Klage vom 27.03.2013 lautet: „*Die Beklagte hat gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 89/106/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, insbesondere gegen Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1, verstoßen, insofern als die deutschen Behörden die Bauregellisten dazu verwenden, zusätzliche Zulassungen für den wirksamen Marktzugang und die Verwendung von Bauprodukten zu verlangen, statt die erforderlichen Bewertungsmethoden und -kriterien im Rahmen der harmonisierten europäischen Normen aufzunehmen.*“

³⁸ EuGH, Urteil vom 16.10.2014, C-100/13, ECLI:EU:C:2014:2293, Rn. 33 – Kommission/Deutschland.

Vertragsverletzungsverfahren beziehe sich nur auf drei von den harmonisierten Normen (EN 681-2:2000; EN 13162:2008; EN 13241-1) erfasste Produktkategorien.³⁹

27. Das Urteil betrifft daher nur die streitgegenständlichen Produktgruppen und die Vereinbarkeit der jeweiligen Landesbestimmungen mit Art. 4 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 Richtlinie 89/106. **Weitergehende Pflichten ergeben sich aus dem Urteil nicht.** Zum einen kann aus einigen Fällen einer mangelhaften Anwendungspraxis nicht gefolgert werden, dass der Mitgliedstaat die Richtlinie grundsätzlich nicht beachtet hätte.⁴⁰ Zum anderen wird (hinsichtlich dieser Produktgruppen) nur ein Verstoß gegen die Richtlinie festgestellt. Zur Vereinbarkeit der deutschen Bestimmungen mit der BauPVO werden dagegen keine Feststellungen getroffen, da sie im vorliegenden Fall aus zeitlichen Gründen nicht anwendbar ist.⁴¹ Ob die Erwägungen des Urteils sich möglicherweise auf andere harmonisierte Produktgruppen und vergleichbare Bestimmungen der BauPVO übertragen lassen⁴², ist insofern nicht erheblich.
28. Die Bundesrepublik Deutschland hat die durch den EuGH festgestellten Verstöße beendet, indem sie zum Jahresanfang 2015 die Zusatzanforderungen für die drei streitgegenständlichen Bauprodukte in der Bauregelliste B Teil 1 gestrichen hat. Weitergehende Pflichten ergeben sich nicht aus dem Urteil.⁴³
- 2. Derzeit geplante weitergehende Schritte der Bundesrepublik Deutschland – insbesondere die Neufassung der MBO/LBOen bis zum 16. Oktober 2016 – lassen sich nicht aus dem EuGH-Urteil ableiten, unterliegen daher auch nicht den gleichen Zeitvorgaben und verschieben lediglich die Probleme auf eine andere Ebene.**
29. Aus dem Urteil des EuGH lässt sich nicht ableiten, dass die Bundesrepublik Deutschland die MBO bzw. die LBOen wie intendiert bis zum 16. Oktober 2016 novellieren muss. Wie oben (unter IV.1.) dargestellt, beschränkt sich die Wirkung des Urteils auf den konkreten Streitge-

³⁹ EuGH, Urteil vom 16.10.2014, C-100/13, ECLI:EU:C:2014:2293, Rn. 35, 38 f., 41 f. – Kommission/Deutschland.

⁴⁰ EuGH, Urteil vom 12.06.2003, C -229/00, ECLI:EU:C:2003:334, Rn. 53– Kommission/Finnland.

⁴¹ EuGH, Urteil vom 16.10.2014, C-100/13, ECLI:EU:C:2014:2293, Rn. 15 – Kommission/Deutschland; dazu auch: Schneider/Thielicke, NVwZ 2015, S. 34, 36.

⁴² So: Held/Jaguttis, EuZW 2014, S. 95, 960; Hildner, DS 2015, S. 52, 53; Niemöller/Harr, NZBau 2015, S. 274, 275 ff.; Schucht, NZBau 2015, S. 592, 596 f.

⁴³ Zu im Übrigen notwendigen Maßnahmen, siehe oben (unter III.).

genstand. Die zeitlichen Vorgaben für die Umsetzung des Urteils beschränken sich daher auf die diesbezüglichen Maßnahmen.

30. Ungeachtet der Feststellung durch den EuGH, ist die Bundesrepublik Deutschland zwar verpflichtet, die BauPVO nicht zu verletzen. Anforderungen für Merkmale, die nicht harmonisiert sind, können jedoch durch die Mitgliedstaaten geregelt werden.⁴⁴ Der EuGH hat diese Möglichkeit in seinem Urteil nicht beschränkt. Es besteht daher bereits **kein Änderungsbedarf** aufgrund der BauPVO, wenn die Landesbauordnungen keine zusätzlichen Anforderungen an Produkte stellen, die von harmonisierten Normen erfasst sind. Sofern ein Alternativverhältnis zwischen Übereinstimmungsnachweis und CE-Kennzeichnung besteht (also: wenn ggf. eine CE-Kennzeichnung ausreicht), enthält die deutsche Vorschrift gerade keine zusätzliche Anforderung.⁴⁵
31. Die nach der E-MBO geplante Konzeption, an die Bauwerke anzuknüpfen, lässt sich **nicht** auf das Urteil des EuGH stützen. Vielmehr dürften sich für **Anforderungen an Bauwerke** aus dem Urteil die gleichen Schlüsse wie für Anforderungen an Bauprodukte ableiten lassen. Dafür spricht, dass die BauPVO mittelbar die zulässigen Anforderungen an Bauwerke bestimmt, indem sie die Festlegung der für den Einbau in *Bauwerke* wesentlichen technischen Produktleistungen regelt⁴⁶. Die Sicherheitsanforderungen der BauPVO beziehen sich nicht auf die Bauprodukte selbst, sondern auf die aus Bauprodukten hergestellten Bauwerke⁴⁷ wie Art. 3 Abs. 1 und 2 BauPVO belegen:

„(1) Die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I sind die Grundlage für die Ausarbeitung von Normungsaufträgen und harmonisierter technischer Spezifikationen.

(2) Die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten werden in harmonisierten technischen Spezifikationen in Bezug auf die Grundanforderungen an Bauwerke festgelegt.“

⁴⁴ Erwägungsgrund 33 BauPVO; Winkel Müller/van Schewick, BauR 2015, S. 35, 40.

⁴⁵ Vgl. zu § 20 LBauO NRW: LG Mönchengladbach, Urteil vom 17.05.2015, 4 S 141/14, Rn. 24 f.

⁴⁶ Siehe nur: Erwägungsgründe 5, 12 f., 28, 41, Art. 2 Ziff. 1, 4, Art. 3 Abs. 1, 2 BauPVO; Abend, EuZW 2013, S. 611, 612 f.

⁴⁷ Abend, EuZW 2013, S. 611, 612.

32. Die Mitgliedstaaten haben zwar die Kompetenz für den Bereich der Bauwerke.⁴⁸ Allerdings sind Vorschriften der Mitgliedstaaten, die Anforderungen an Bauwerke stellen, mittelbar auch für den Marktzugang von Bauprodukten relevant.⁴⁹ Insofern muss die BauPVO beachtet werden.
33. Aus der BauPVO ergibt sich daher nicht, dass die Anforderungen bauwerksbezogen umformuliert werden können. Auch wenn gemäß Art. 8 Abs. 4 BauPVO ein Mitgliedstaat die Anforderungen für die Verwendung bestimmen kann, ist dabei zu beachten, inwieweit der Bereich bereits harmonisiert wurde. Ob und inwieweit die **Verwendung für ein Bauwerk** bereits harmonisiert wurde, ergibt sich aus der harmonisierten Norm. Da harmonisierte Normen in der Regel im Hinblick auf einen Verwendungszweck der von ihnen erfassten Produkte definiert werden⁵⁰, können die nationalen Bestimmungen nicht hinsichtlich der Verwendung (in Bauwerken) zusätzliche Anforderungen definieren. Dies würde mittelbar den Verkehr mit Produkten behindern.
34. Das aus dem Bereich der europäischen Grundfreiheiten bekannte **Verbot mittelbarer Behinderungen** schlägt sich auch in der BauPVO nieder. Der EU-Gesetzgeber hat klargestellt, dass sich mitgliedstaatliche Anforderungen an Bauwerke auf die Anforderungen auf Bauprodukte auswirken können.⁵¹ Anforderungen an Bauwerke sollen daher an die harmonisierten Normen angepasst werden.⁵² Der Gesetzgeber hat damit den für die Warenverkehrsfreiheit in ständiger Rechtsprechung⁵³ anerkannten Grundsatz kodifiziert, dass auch Bestimmungen der Mitgliedstaaten, die mittelbar einen Importeur abhalten, seine Produkte in dem betreffenden Mitgliedstaat in den Verkehr zu bringen oder dort zu vertreiben, die Warenverkehrsfreiheit beschränken. Die Harmonisierung der Anforderungen an Bauprodukte kann daher nicht dadurch unterlaufen werden, dass die Verwendung der Produkte in Bauwerken reguliert wird.⁵⁴

⁴⁸ Vgl. dazu: Erwägungsgrund 1 BauPVO; Abend, EuZW 2013, S. 611, 613; Winkelmüller/van Schewick, BauR 2015, S. 1602, 1605.

⁴⁹ Winkelmüller/van Schewick, BauR 2015, S. 1602, 1606.

⁵⁰ Vgl. nur: Art. 17 Abs. 3 Satz 2 BauPVO.

⁵¹ Erwägungsgrund 4 BauPVO.

⁵² Art. 8 Abs. 6 und Erwägungsgrund 12 BauPVO.

⁵³ EuGH, Urteil vom 23.12.2015, C-333/15, ECLI:EU:C:2015:845, Rn. 31 – Scotch Whisky Association; Urteil vom 18.10.2012, C-385/10, ECLI:EU:C:2012:634, Rn. 22 – Elenca; Urteil vom 11.07.1974, C-8/74, ECLI:EU:C:1974:82, Rn. 5 – Dassonville.

⁵⁴ So auch: Winkelmüller/van Schewick, BauR 2015, S. 1602, 1605 f.

35. Die **Kommission** hat nach unserer Kenntnis in einer Sitzung mit deutschen Vertretern zu den operativen Schlussfolgerungen aus dem Urteil des EuGH auf die Relevanz von Bestimmungen für Bauwerke hingewiesen. Die geplante Überarbeitung des deutschen Bauproduktrechts sei nur zulässig, wenn die Leistungsanforderungen als Anforderungen an Bauwerke formuliert seien und nicht zu zusätzlichen produktbezogenen Prüfverfahren (ex ante-Kontrolle) für Bauprodukte führen.⁵⁵ Diese Voraussetzungen werden zwar in der *Begründung* zu § 85a E-MBO wiedergegeben.⁵⁶ Substantiell dürfte sich aber nichts ändern, da auch nach (zurzeit) geltendem Recht die Anforderung an Bauprodukte aus den Anforderungen an bauliche Anlagen abgeleitet werden.⁵⁷ Sofern aber **Anforderungen an Bauwerke produktbezogen** sind, sollen nach dem Verständnis der Kommission die harmonisierten Normen abschließend und keine zusätzlichen Anforderungen zulässig sein.
36. Aus dem Urteil des EuGH lässt sich daher nicht ableiten, dass durch die Veränderung des Anknüpfungspunkts (Bauwerk statt Bauprodukt) materielle Bedenken hinsichtlich nationaler Normen ausgeräumt werden. Sofern die Anforderungen an Bauprodukte lediglich so umformuliert werden, dass es sich um Anforderungen an Bauwerke handelt, wird die – im Rahmen der BauPVO und der Warenverkehrsfreiheit relevante – **beschränkende Wirkung** der Bestimmung nicht vermindert. Dafür spricht auch die Klarstellung in der BauPVO, wonach Anforderungen an Bauwerke wie Anforderungen an Bauprodukte zu bewerten sind.

⁵⁵ Protokoll der Besprechung zwischen Deutschland und der europäischen Kommission betreffend des weiteren Vorgehens im EuGH-Verfahren C-100/13 am 20.02.2015, 12-16 Uhr.

⁵⁶ E-MBO-Begründung, Synopse, Stand: 12.10.2015, S. 48 f.

⁵⁷ Vgl. nur: § 3 LBO BW.